

**SATZUNG**  
der **Ortsgemeinde BETTENFELD** über die  
Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage  
Teilbereich "In der Pullbach"  
**(Ergänzungssatzung)**  
**vom 15.09.2011**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) hat der Gemeinderat Bettenfeld am 30.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

---

### **1.1 Geltungsbereich**

Die Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage **Bettenfeld** ist in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Liegenschaftskarte im M 1:1.000 festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung **Bettenfeld** folgende **Flurstücke**

<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke 5/2 tw. und 107/2 tw.</b>
---------------	---

### **1.2 Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen**

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB wird als bisherige Außenbereichsfläche zusätzlich in die im Zusammenhang **bebaute Ortslage** einbezogen:

<b>Flur 4</b>	<b>Flurstück 5/2 tw.</b>
---------------	--------------------------

## **§ 2 Festsetzungen**

---

### **2.1 Artenschutz (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)**

- Die auf dem Grundstück vorhandenen Laubgehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern und während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen.
- Die aus bautechnischen Gründen zu entfernenden Gehölze sind gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG in der Vegetationsruhe (Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. d.J.) zu fällen. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.

## **§ 3 Hinweise**

---

### **3.1 Behandlung von Oberflächenwasser / Grundwasserschutz**

- Das anfallende Oberflächenwasser ist vorrangig auf dem Grundstück zurückzuhalten (Fassungsvermögen mind. 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche). Möglich ist z.B. eine Rückhaltung in offenen Teichen oder in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf bzw. eine Versickerung über die belebte Bodenzone in flachen Rasenmulden oder Gräben / Mulden mit Schotterbett.
- Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Waschwasser, Beregnung der Außenanlagen) verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
- Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist unzulässig.

### **3.2 Boden- und Flurdenkmäler**

Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Spuren früherer Besiedlung oder Flurdenkmäler beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren (§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

### **3.3 Bodenschutz**

- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
- Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.

### **3.4 Regenerative Energien**

- Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Geothermik) wird empfohlen.
- Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung einzuholen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

---

### **4.1 Inkrafttreten**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Bettenfeld, 15.09.2011**

(S)

---

**Meuers, Ortsbürgermeister**